



Strasbourg, 20 December 2011

Public
GVT/COM/III(2011)009
/German version/

**ADVISORY COMMITTEE ON THE FRAMEWORK CONVENTION FOR
THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

**COMMENTS OF THE GOVERNMENT OF AUSTRIA
ON THE THIRD OPINION OF THE ADVISORY COMMITTEE ON THE
IMPLEMENTATION OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR THE
PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES
BY AUSTRIA**

(received on 20 December 2011)

Stellungnahme der Republik Österreich

**zur Opinion des Beratenden
Ausschusses im dritten
Monitoringverfahren nach dem
Rahmenübereinkommen zum Schutz
nationaler Minderheiten**

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung V/6

Wien, 2011

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten.

Österreich dankt für die Übermittlung der Opinion des Beratenden Ausschusses im dritten Monitoringverfahren nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und nimmt Stellung wie folgt:

zu Randzahl 9, 11, 12 und 48

Zur Frage von Gesetzesänderungen und der Umsetzung wesentlicher Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sei Folgendes berichtet:

Als Auftakt für die Umsetzung dieser Punkte des Regierungsprogramms fand am 3. Dezember 2009 in Wien eine Enquete zur Reform des Volksgruppengesetzes statt, an der neben Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte auch Wissenschaftler, Politiker und Bedienstete der Verwaltung teilgenommen haben. In einer weiteren Konferenz am 14. April 2010 wurden drei Arbeitsgruppen zu den volksgruppenspezifischen Themen „Bildung und Sprache“, „Regional- und Wirtschaftspolitik“ und „Struktur- und Rechtsfragen“ eingerichtet. Ziele waren die Ausarbeitung moderner Elemente des Volksgruppenrechtes einschließlich des Minderheitenschulrechtes sowie weiterer Maßnahmen im sprachlich-pädagogischen Bereich und der Regional- und Wirtschaftspolitik. Die Ergebnisse der drei Arbeitsgruppen werden in eine weitere Reform des Volksgruppenrechtes sowie in sonstige politische und administrative Maßnahmen einfließen.

Topographieregelungen im Volksgruppengesetz und in Durchführungsverordnungen waren wiederholt Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren und aufhebender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Um diese sogenannte „Ortstafelfrage“ einer umfassenden und dauerhaften rechtlichen, im Kern verfassungsrechtlichen Regelung zuzuführen, führte der Staatssekretär im Bundeskanzleramt im Auftrag des Bundeskanzlers gemeinsam mit dem Landeshauptmann von Kärnten Gespräche mit allen Beteiligten, nämlich den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden, den Heimatverbänden, den politischen Parteien und den Organisationen der Kärntner Sloweninnen und Slowenen (nämlich dem Zentralverband Slowenischer Organisationen, dem Rat der Kärntner Slowenen und der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen), zu führen. Am 26. April 2011 wurde zwischen diesen genannten Gesprächspartnern eine Einigung über ein Gesamtpaket erzielt, über welches die Verhandlungspartner ein „Memorandum“ unterzeichnet haben, auf dem die nunmehr neu geschaffenen Gesetzesgrundlagen beruhen:

Dazu ist vorzuschicken, dass die Frage, wann ein Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung im Sinne des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien vorliegt, auf Grund einer Interpretation dieser Bestimmung nicht eindeutig beantwortet werden kann. Insbesondere lässt sich weder aus Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien noch aus der völkerrechtlichen Praxis ein bestimmter Minderheitenprozensatz ableiten, der für das Vorliegen einer „gemischten Bevölkerung“ maßgeblich ist; die Bandbreite in der internationalen Praxis bewegt sich in etwa zwischen 5 und 25%. Angesichts der Bandbreite der Meinungen über den maßgeblichen Minderheitenprozensatz erfolgte auf der Basis eines breiten politischen Konsenses eine Klarstellung durch den Verfassungsgesetzgeber durch eine im Juli 2011 in Kraft getretenen Novelle des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, mit der eine dauerhafte und stabile Lösung der über viele Jahre umstrittenen Frage erzielt werden konnte.

Diese Novelle zum Volksgruppengesetz enthält zunächst eine verfassungsgesetzlich verankerte, taxative Auflistung jener Ortschaften in den Bundesländern Burgenland und Kärnten, in denen zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen sind. Des Weiteren wird verfassungsgesetzlich festgelegt, welchen Behörden und Dienststellen sicherzustellen haben, dass die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.

Die Liste der Ortschaften, in denen zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen sind, setzt sich im Wesentlichen aus drei Elementen zusammen: 1. den Ortschaften der geltenden Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006; 2. sämtlichen Ortschaften, die den Gegenstand von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bildeten; 3. Ortschaften, in denen der Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung mindestens 17,5% beträgt, wobei auch jene Ortschaften erfasst sind, die in der Erhebung der Statistik Austria (Sonderauswertung Volkszählungen 1971-2001, Umgangssprache Kärnten) mit einem Prozentsatz in einer Bandbreite von 15 bis 20% ausgewiesen sind. Die im Burgenland gelegenen Gebietsteile, die in die Anlage aufgenommen werden, entsprechen den bereits in der Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, festgelegten Gebietsteilen; zwischenzeitig erfolgte Änderungen des Gemeindegebietes wurden nachvollzogen. Auch die zu verwendenden Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppe werden in der Anlage festgelegt. Für die im Burgenland gelegenen Gebietsteile entsprechen sie den Bezeichnungen nach der Topographieverordnung-Burgenland.

Zu den finanziellen Mitteln für die Volksgruppenförderung ist zunächst darauf zu verweisen, dass die öffentlichen Haushalte auch in Österreich einen harten Sparkurs einschlagen wollten. Dennoch ist die Volksgruppenförderung - neben der Förderung von frauenspezifischen Maßnahmen - einer der wenigen budgetrelevanten Bereiche des Bundeskanzleramtes, die von diesem Sparkurs ausgenommen wurden.

zu Randzahl 10

Zunächst sei darauf verweisen, dass hinsichtlich der Gebiete, in welchen Schutzmaßnahmen gelten sollen, ein differenzierter Standard unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse dem Rahmenübereinkommen selber immanent ist, wie verschiedene Formulierungen erkennen lassen. Beispielsweise seien genannt die Bezugnahmen auf „Gebiete, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder *in beträchtlicher* Anzahl bewohnt werden“ in Artikel 10 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 3 und in Artikel 14 Abs. 2; weiters das Abstellen auf den „tatsächlichen Bedarf“ (Artikel 10 Abs. 2) oder die „ausreichende Nachfrage“ (Artikel 11 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 2).

Des Weiteren stellen moderne Lebensverhältnisse, insbesondere die Übersiedlung von Volksgruppenangehörigen aus den autochthonen Siedlungsgebieten in Ballungszentren, speziell nach Wien, eine besondere Herausforderung für den Volksgruppenschutz dar. Die geringe Siedlungsdichte außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete erschwert die Bereitstellung von Bildungsangeboten im regulären Schulsystem. Deshalb werden unter anderem auch private Volksgruppenorganisationen gefördert, um Kultur- und Bildungsangebote zu erstellen. Die Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen oder die Verwendung der Volks-

gruppensprache als Amtssprache ist außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete und insbesondere in der Großstadt Wien im Hinblick auf die relativ geringe Anzahl der dort ansässigen Volksgruppenangehörigen gesetzlich nicht vorgesehen.

zu Randzahl 12

Die vom Bundeskanzleramt vergebene Volksgruppenförderung wird regelmäßig für ein Kalenderjahr und zu einem erheblichen Anteil für die Erhaltung der Infrastruktur der Volksgruppenorganisationen, nämlich für Vereinslokale, Büroaufwand und Personalkosten, gewidmet.

zu Randzahl 13

Zur Datensammlung betreffend rassistisch motivierte Straftaten siehe Anmerkung zu Randzahl 62.

zu Randzahl 14

Einzelne Vorfälle von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder von Polizeigewalt können zwar nie ausgeschlossen werden. Wesentlich erscheint, dass rechtstaatliches Vorgehen dagegen sichergestellt ist.

Polizeiliches Einschreiten erfolgt nach klar definierten Gesetzaufträgen und Vorschriften. Es bestehen umfassende Regelungen für Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlungen, wobei auf eine rasche und unvoreingenommene Aufklärung größter Wert gelegt wird. Hier wird insbesondere auf das per 1. Jänner 2010 neu errichtete Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - als von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit unabhängige Ermittlungsstelle - hingewiesen. Dieser Stelle sind Misshandlungsvorfälle gegen Exekutivbeamte unverzüglich zu melden. Darüber hinaus wird auf eine breite Palette von Sensibilisierungsprogrammen und entsprechende Schulungsmaßnahmen verwiesen. In der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei ist eine intensive Menschenrechtsbildung verpflichtend. Sensibilisierungsmaßnahmen und die Förderung des interkulturellen Dialogs sind integrale Bestandteile einer Vielzahl von Programmen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz.

zu Randzahl 15

siehe Anmerkung zu Rz 101

zu Randzahl 16, 42 und 140

Zur Situation der Roma in Österreich ist zunächst darauf zu verweisen, dass die Volksgruppe der autochthonen Roma in Österreich seit vielen Jahren anerkannt ist, für diese Volksgruppe ein Beirat zur Beratung der Bundesregierung eingerichtet ist und zahlreiche Vereine und Projekte aus der Volksgruppenförderung finanziert werden.

Des Weiteren ist Österreich, ebenso wie alle andern Mitgliedstaaten der europäischen Union, aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates vom 23. Juni 2011 dazu aufgerufen, eine nationale Strategie zur Integration der Roma bis 2020 zu entwickeln. Österreich unternimmt dies unter Einbeziehung der zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sowie der Verbände und Vereine der Roma. Als Schwerpunktbereiche dieser Strategie werden durch die EU-Dokumente der Zugang zu Bildung, zu Beschäftigung, zu Gesundheitsfürsorge und Wohnraum identifiziert.

Hierzu ist auch anzumerken, dass die weit überwiegende Mehrheit der in Österreich aufhältigen Roma nicht der autochthonen Volksgruppe angehört sondern Migranten sind. Soweit Defizite im Bereich Bildung, Gesundheit, Wohnen, Beschäftigung bestehen, sind diese häufig im Zusammenhang mit einem bereits beim Zuzug bestehenden niedrigen sozioökonomischen Hintergrund zu sehen und nicht primär romaspezifisch. Österreich ist sich der Notwendigkeit zu entschlossenem Vorgehen im Bereich Integration, wie die Entwicklung des Nationalen Aktionsplans für Integration und zuletzt die Einrichtung des Staatssekretariats für Integration gezeigt haben, bewusst. Es ist davon auszugehen, dass alle Maßnahmen zur Förderung der Integration und alle Maßnahmen für sozial- oder bildungsmäßig benachteiligte Gruppen speziell auch Roma zugute kommen.

Darüber hinaus gibt es aber auch langjährige Maßnahmen zur Förderung der Roma in verschiedenen Bereichen, beispielweise in der Lernhilfe und bei der Arbeitsmarktberatung.

zu Randzahl 17

siehe Anmerkung zu Randzahl 79

zu Randzahl 18

Der im Verfassungsrang verankerte Neuregelung betreffend die Frage zweisprachiger topographischer Bezeichnungen, Novelle zum Volksgruppengesetz vom 26. Juli 2011, BGBl. I Nr. 46/2011, berücksichtigt alle Ortschaften, für die der Verfassungsgerichtshof die Frage positiv entschieden hat. Weiters sind auch alle Ortschaften enthalten, die in der bisherigen Rechtslage berücksichtigt waren, und zwar unabhängig davon, ob allenfalls der Anteil der slowenisch- oder zweisprachigen Bevölkerung inzwischen gesunken ist.

Was die Frage der zwei- und mehrsprachigen kindergärten sowie die Slowenische Musikschule betrifft, so ist auf das Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten, BGBl. I 48/2011, zu verweisen, durch welches dem Land Kärnten 4 Millionen Euro zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung zur Umsetzung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben und vertrauensbildenden Maßnahmen dienlich sind, für Projekte zur Förderung des Gemeindelebens sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Durch dieses Gesetz wird nicht nur eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Förderung von zwei- und mehrsprachigen Kindergärten durch den Bund geschaffen, sondern der Slowenischen Musikschule in Kärnten ein Betrag von € 500.000 bis zum Jahr 2015 zugestanden.

Weitere 4 Millionen Euro werden dem Land Burgenland gleichfalls aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich für ähnliche Zwecke gewährt (vgl. BGBl. I 47/2011).

zu Randzahl 19

Wenn der Beratende Ausschuss bedauert, dass die in internationalen Verträgen verankerten Volksgruppenrechte zum Gegenstand von lokaler Politik und Kompromissverhandlungen gemacht wurden, so ist zu erwidern, dass insbesondere der Begriff „Verwaltungs- und Gerichtsbezirke ... mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung“ im Artikel VII Abs. 3 des Staatsvertrages von Wien auslegungsbedürftig ist und damit einen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum eröffnet. Hinsichtlich der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ist festzuhalten, dass nur der Spruch des Erkenntnisses und nicht dessen Begründung rechtskräftig ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Rz 9 verwiesen.

zu Randzahl 20

An der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt ist es möglich, die Qualifikation für eine slowenisch-zweisprachige Kindergartenpädagogin zu erwerben. An der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Oberwart ist es möglich, die Qualifikation als kroatisch- oder ungarisch zweisprachige Kindergartenpädagogin zu erwerben.

Die Rechtsgrundlagen für die entsprechende sprachliche Ausbildung der Kindergartenkräfte liegen mit dem Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 1992/514, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 2006/256, vor: Die Stundentafel (Abschnitt V dieses Lehrplans) sieht unter Punkt 7 als *Pflichtgegenstand* „Lebende Fremdsprache/Volksgruppensprache“ für die 1. und 2. Klasse jeweils 3, für die 3.-5. Klasse jeweils 2 Wochenstunden vor, wobei gemäß Abschnitt IV *schulautonom* jede Volksgruppensprache angeboten werden kann, sodass es rechtlich möglich wäre, alle Volksgruppensprachen als lebende Fremdsprache und damit als Pflichtfach anzubieten.

Aktuell ist zu berichten, dass ab Herbst 2011 an der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt ein berufsbegleitender Lehrgang startet, in welchem KindergartenpädagogInnen diese Zusatzqualifikation für Kroatisch nachholen können.

zu Randzahl 22 und 134

Zur Frage der Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte sei zunächst auf die Ausführungen zu Rz 9 verwiesen. Die weitere Novelle zum Volksgruppengesetz, welche im Rahmen der „Rechts- und Strukturfragen“ unter Einbeziehung aller Volksgruppenvertreter sowie von Vertretern der Verwaltung und der Wissenschaft erarbeitet wurde, wird auch Neuregelungen über die Zusammensetzung und den Bestellungsmodus der Volksgruppenbeiräte enthalten. Diese weitere Novelle zum Volksgruppengesetz ist derzeit in legislativer Ausarbeitung und wird in Kürze zur Begutachtung und Konsultation breit ausgesandt werden.

zu Randzahl 30

Der Beratende Ausschuss geht offenbar davon aus, dass mit der letzten Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes im März 2011 das Gleichbehandlungsgesetz in zwei Teile zusammengefasst wurde. Tatsächlich wurde lediglich der zuvor in zwei Teilen geregelte Bereich außerhalb der Arbeitswelt (Teil III und IIIa) in einem neuen Teil III zusammengeführt.

Zur Frage, ob und wie viele Opfer von Diskriminierungen gerichtliche und sonstige Verfahren zur Durchsetzung ihrer Rechte in Anspruch nehmen, sei darauf verwiesen, dass dies von vielen Faktoren abhängt, die einerseits mit Bewusstseinsbildung in Gesellschaft und Gerichtsbarkeit, aber auch mit individualpsychologischen Gegebenheiten zusammenhängen.

Um die Bewusstseinsbildung zu fördern, informiert die Gleichbehandlungsanwaltschaft Betroffene, spezifische Zielgruppen, MultiplikatorInnen sowie die breite Öffentlichkeit im Rahmen ihrer personellen Ressourcen bestmöglich über ihr Beratungs- und Unterstützungsangebot, über das Gleichbehandlungsgesetz sowie über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe durch Vorträge und Workshops, die Herausgabe der Broschüre „Vielfalt.Respekt.Recht“ sowie von Foldern und Veröffentlichungen auf der Home-page.

Darüber hinaus sieht § 62 des Gleichbehandlungsgesetzes Nebeninterventionsrechte für den des Klageverband Zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern vor, um solche Personen im Gerichtsverfahren zu unterstützen.

zu Randzahl 31

Nach dem Gleichbehandlungsgesetz haben Personen, die sich wegen der Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert erachten, Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine Diskriminierung vermuten lassen. „Glaubhaftmachen“ beinhaltet dabei einen geringeren Anspruch an die Wahrscheinlichkeit, als bei einem „Beweis“ gefordert ist. Wenn diese Glaubhaftmachung gelingt, obliegt es den Beklagten, zu beweisen, dass ein anderes als das glaubhaft gemachte Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Dies geschieht durch Vorlage von Beweisen, die gegen eine Diskriminierung sprechen. Die Fußnote der Opinion zu Randzahl 31 ist missverständlich. Die beklagte Person hat demnach folgende Pflicht: „to show that it is more likely ...“. Aus österreichischer Sicht müsste die Formulierung lauten „to prove that it is more likely“. Insgesamt erscheint die Regelung der Beweislastverteilung im Gleichbehandlungsgesetz nicht nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union, sondern auch angemessen und praktikabel.

zu Randzahl 32

Hierzu sei erwähnt, dass im Bereich der im Bundeskanzleramt eingerichtet Gleichbehandlungskommission weitere Personalressourcen in Form einer Planstelle geschaffen wurden.

zu Randzahl 35

Es soll festgehalten werden, dass bei der aktuellen Volkszählung 2001 mehrfaches Ankreuzen bei der Umgangssprache sowie das Anfügen von einer weiteren Sprache in einem Blanko-Feld zulässig waren.

zu Randzahl 48

Unter der allgemeinen Vorgabe Budgeteinsparungen durchzuführen, muss es als Erfolg angesehen werden, dass keine Kürzung der Mittel der Volksgruppenförderung erfolgt ist. In der gegenwärtigen Situation müssen die Mittel auf die Zwecke konzentriert werden, die den Zielsetzungen des Volksgruppengesetzes am nächsten kommen und eine hohe Nachhaltigkeit versprechen. Den Förderungsempfehlungen der Volksgruppenbeiräte kommen dabei besondere Bedeutung zu. Weil in der Regel alljährlich annähernd derselbe Kreis von Vereinen als Förderungsnehmer auftritt und wegen der gegebenen inhaltlichen Kontinuität sind die Förderungsangebote in hohem Maße vorhersehbar. Die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes wird vielfach als Basisförderung vergeben und ermöglicht damit eine kontinuierliche Arbeit. Der übliche Förderungszeitraum ist das Kalenderjahr. Mehrjährige Projekte können gefördert werden, wenn das Vorhaben in Jahres-Teilschritte zerlegt wird und hierfür jährlich (auch aktualisiert) angesucht wird.

zu Randzahl 57

Ungeachtet dessen, dass weitere Verbesserungen immer zu begrüßen sind, ist festzuhalten, dass Kärnten zahlreiche Maßnahmen zur Förderung des positiven Verhältnisses zwischen der Volksgruppe und der Mehrheitsbevölkerung setzt. Hervorgehoben seien die Aktivitäten des Volksgruppenbüros, welches mit Übersetzungen, Dokumentationen, der Bereitstellung einer Fachbibliothek und der Organisation von Veranstaltungen, wie insbesondere dem alljährlichen Volksgruppenkongress und der Kulturwoche der Kärntner Slowenen, befasst ist. Vergleiche: <http://www.volksgruppenbuero.at/slowenen/C19/>

zu Randzahl 61

Die österreichischen Polizeibehörden sind bei der Erstellung von Personenprofilen, insbesondere was das Potential zu möglichen Diskriminierungen anlangt, entsprechend sensibilisiert. Eine ohne objektive Notwendigkeit erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen ist nicht zulässig.

Soweit der Beratende Ausschuss meint, dass das Personalauswahlverfahren der Polizei an das Bestreben, Personen mit Migrationshintergrund aufzunehmen, nicht angepasst worden sei, ist Folgendes festzuhalten: Die Kampagne „Wien braucht Dich“ wendete sich als Zielgruppe an österreichische Staatsbürger mit Migrationshintergrund. Eine Erhöhung des MigrantInnenanteils in der Polizei ist im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen, da durch ein Widerspiegeln der Verhältnisse der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Polizei größtmögliche Akzeptanz und Arbeitseffizienz erreicht wird. Informationskampagnen und Veranstaltungen, mit denen Personen mit Migrationshintergrund zur Bewerbung eingeladen wurden, waren durchaus erfolgreich. In den Exekutivdienst werden - unabhängig von der ethnischen Herkunft - nur österreichische StaatsbürgerInnen, die ein entsprechendes Auswahlverfahren bestehen, aufgenommen.

zu Randzahl 62 und 63

Das Plenum des österreichischen Nationalrates hat am 19. Oktober 2011 in Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union, 2008/913/JI, zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und in Reaktion auf die Kritik der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI; Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 vom 13. Dezember 2002 (CRI(2003)8), sowie des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), wonach die Bestimmung des § 283 StGB einerseits keinen Schutz vor Verhetzung für Personen, die einer dort genannten Gruppe angehörten, biete und zum anderen der Einschränkung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung unterliege, folgende Abänderung des § 283 StGB beschlossen:

§ 283 Strafgesetzbuch - Verhetzung

(1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs. 1 bezeichnete Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht.

Im neuen Abs. 1 werden dadurch für die Tathandlung der Aufforderung zu Gewalt die Anforderungskriterien an die öffentliche Begehungsweise herabgesetzt, sodass diese nunmehr auch strafbar sein soll, wenn die Aufforderung für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar ist. Darüber hinaus werden künftig auch einzelne Personen, die einer in § 283 StGB definierten Gruppe angehören, gegen die Aufforderung zu Gewalt geschützt. Der Katalog der gegen Verhetzung geschützten Gruppen wurde angepasst und erweitert (Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe). Abs. 2 stellt künftig das für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbare Hetzen oder die Menschenwürde verletzende Beschimpfen einer der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen unter Strafe.

Soweit ein Mangel an systematischer Datenerfassung betreffend rassistisch motivierte Straftaten und deren Verfolgung durch die Justiz beklagt wird, kann Folgendes berichtet werden: Sowohl im Bereich der Sicherheitsbehörden, als auch in der Justiz wurde in den letzten Jahren die systematische Erfassung rassistischer Straftaten verbessert. Eine gesonderte Auswertung danach, ob es sich bei den Opfern um Angehörige der österreichischen Volksgruppen handelt, erfolgt allerdings nicht.

Im Bereich der Sicherheitsbehörden wurde mit Beginn des Jahres 2007 die Art der statistischen Informationssammlung von einer rein zahlenmäßigen Erfassung in Richtung „vorfallsbezogener Auswertung“ abgeändert. Seither werden zu rechtsextrem motivierten fremdenfeindlichen, antisemitischen, islamophoben und sonstigen rassistischen Vorfällen, welche den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangen, folgende Daten statistisch erhoben:

- ▶ Tatort (Bundesland/Bezirk/Ort)
- ▶ Tatzeit
- ▶ Sachverhalt (Motivlage/Beschreibung der Tat/des Vorfalles)
- ▶ Angezeigte Verdächtige (unbekannte Täter/Verdächtige, davon männlich/weiblich/jugendlich; Szenebereich, welchem die Verdächtigen zuordenbar sind; organisatorische Zugehörigkeit)
- ▶ Behördliche Maßnahmen (Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen/Beschlagnahmen, Auflösung/Untersagung von Veranstaltungen, Sonstiges)
- ▶ Anzeigen-Anzahl (Verbotsgesetz, §283 StGB/Verhetzung, sonstige StGB, Abzeichen-gesetz, EGVG)

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Jänner 2009 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass) haben die Staatsanwaltschaften an das Bundesministerium für Justiz unter anderem in folgenden Fällen zu berichten: Strafsachen wegen § 283 Strafgesetzbuch (Verhetzung) und nach dem Verbotsgesetz - ausgenommen bei offenkundig haltlosen Vorwürfen oder bei Ermittlungsverfahren, die gegen unbekannte Täter abgebrochen wurden - und weiters in allen Fällen, in denen § 117 Abs. 3 Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangte oder der besondere Erschwerungsgrund nach § 33 Z 5 Strafgesetzbuch herangezogen wurde. Dadurch kann seither die zahlenmäßige Entwicklung rassistischer Straftaten analysiert werden.

zu Randzahl 67

Durch die Bestimmungen der §§ 6ff des Mediengesetzes, BGBl. I Nr. 49/2005, hat der Betroffene etwa unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung, so in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt (§ 6) oder der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt wird, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen (§ 7). Ferner bietet das Mediengesetz auch Schutz vor der Bekanntgabe der Identität (§ 7a), der Verletzung der Unschuldsvermutung (§ 7b) sowie verbotenen Veröffentlichungen (§ 7c).

Hinsichtlich des Österreichischen Rundfunks bestimmt § 10 Abs 2 ORF-Gesetz unter dem Titel „Programmgrundsätze“, dass Sendungen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität aufreizen dürfen. Eine gleichartige Bestimmung enthält das Audiovisuelle Mediendienst-Gesetz in seinem § 30 Abs. 2.

Außerdem besteht mit der Wiedererrichtung des österreichischen Presserates seit 2010 wieder ein freiwilliger Kontrollmechanismus für die Medien. Auf Basis des journalistischen

Ehrenkodex setzt er Schranken gegen rassistische Hetze und diskriminierende Berichterstattung.

zu Randzahl 69

Für die Einrichtung des Staatssekretariats für Integration als Teil des Bundesministeriums für Inneres kann die inhaltliche Nähe zum Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht sowie zum Staatsbürgerschaftsrecht, für welche das Bundesministerium für Inneres zuständig ist, angeführt werden. Soweit bereits jetzt erkennbar, konnte durch die Einrichtung des Staatssekretariats für Integration die Besetzung der Begriffe "Migration" und "Integration" in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung positiv verändert werden.

zu Randzahl 71

Da das Rahmenübereinkommen den Schutz der autochthonen Minderheiten zum Gegenstand hat, scheint die Fremdenrechts- und Asylgesetzgebung den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens nicht zu berühren.

zu Randzahl 78

Die Erhöhung der technischen Reichweite ist im Rundfunkbereich aufgrund technischer Gegebenheiten (Ressourcenknappheit) nicht ohne Weiteres möglich. Im Bereich des UKW-Hörfunks sind Schutzabstände einzuhalten, um andere Hörfunksender (im In- und Ausland) nicht zu stören. Eine „Ausweitung“ von Hörfunkprogrammen und Fernsehprogrammen auf terrestrischem Weg ist daher nur bedingt möglich. Durch den Einsatz der Satellitenübertragung ist es jedoch bereits seit längerem möglich, die sämtlichen Hörfunkprogramme und Regionalfernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks über Satellit zu empfangen.

zu Randzahl 79

Soweit es um eine spezielle Presseförderung für Volksgruppen-Medien geht, kann darauf hingewiesen werden, dass derzeit eine generelle Evaluierung der Presseförderung vorbereitet wird, um allfällige Defizite des Förderungsmechanismus aufzuzeigen. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, entsprechend den Ergebnissen dieser Evaluierung eine Novelle im Laufe des Jahres 2012 in Angriff zu nehmen. Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der Presseförderung für Volksgruppenzeitungen erleichterte Bestimmungen (vergleiche § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004). Für Tages- und Wochenzeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe herausgegeben werden, entfallen bestimmte Voraussetzungen wie Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten oder Untergrenze für den Verkaufspreis, die sonstige Zeitungen erreichen müssen, um allfällige Förderungen erhalten zu können. Ebenso kann eine Förderung von periodischen Druckschriften für Volksgruppen erfolgen (Publizistikförderungsgesetz 1984).

zu Randzahl 82

Im Hinblick auf die geringe Anzahl der Fälle, in denen die Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache begehrt wird, kann unter Berücksichtigung praktischer und ökonomischer Notwendigkeiten nicht gewährleistet werden, dass an allen Behörden und Dienststellen, für die die Amtssprachenregelung gilt, jederzeit Bedienstete zur Verfügung stehen, die vollwertig zweisprachig kompetent sind. Es ist daher oft erforderlich, Übersetzungen von Dolmetschern oder Übersetzungsdiensten des Landes anfertigen zu lassen.

zu Randzahl 91

Rückblickend kann festgestellt werden, dass die Befragung der Kärntner zum erzielten Ortstafelkompromiss, welche eine deutliche Zustimmung brachte, zu einer Beruhigung der Situation beigetragen hat.

zu Randzahl 94

Die Neuregelung im Volksgruppengesetz 2011 steht einer Beschlussfassung der zuständigen Gemeindegremien betreffend andere (als Ortstafeln nach der Straßenverkehrsordnung) zweisprachige topographische Bezeichnungen nicht im Wege.

zu Randzahl 101

Soweit der Beratende Ausschuss darauf verweist, dass eine stärkere Bezugnahme auf die Volksgruppen in den Unterrichtsmaterialien wünschenswert wäre, ist Folgendes zu berichten: Die Schulbücher werden von privaten Autoren verfasst und unterliegen lediglich einem Approbationsverfahren, sodass eine direkte inhaltliche Gestaltung der Lehrbücher seitens der Behörden nicht vorgesehen ist. Es ist jedoch seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur geplant, an die für die Approbation der Lehrbücher Verantwortlichen - und damit auch an die Autoren der Schulbücher - heranzutreten und auf das Anliegen hinzuweisen, sodass in weiteren Auflagen der Schulbücher eine stärkere Berücksichtigung der österreichischen Volksgruppen und ihrer Geschichte sowie Verdienste möglich scheint.

zu Randzahl 106 und 122

Zum Anliegen des Beratenden Ausschusses, die Qualität des zweisprachigen Unterrichts zu verbessern, kann berichtet werden, dass im Zusammenwirken des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur mit den Landesschulräten für das Burgenland und für Kärnten und der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt am 13. Oktober 2011 Arbeitsgruppen eingesetzt wurden, um Kompetenzbeschreibungen für die 4. und die 8. Schulstufe in den Volksgruppensprachen Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch auszuarbeiten sowie ein Europäisches Sprachportfolio für diese Sprachen zu entwickeln. In diesen Arbeitsgruppen sind Lehrkräfte unterschiedlicher Schultypen aus den genannten drei Volksgruppen vertreten.

zu Randzahl 109, 127 und 128

Österreich misst der Qualitätssicherung im Schulwesen große Bedeutung bei. Im Rahmen der auszuarbeitenden Integrationsmaßnahmen für Roma nehmen Fragen zu abgeschlossenen Schulbildungen der Roma eine besondere Rolle ein. Festzuhalten ist jedenfalls, dass das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache keinesfalls als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden darf.

Ausgehend von der Auffassung, dass für eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Roma bei der Bildung und Berufsausbildung anzusetzen sei, werden aus der Volksgruppenförderung Vereine gefördert, die die Bildungschancen der Romakinder erhöhen oder Beratungsangebote zur Verfügung stellen. Auch die außerschulische Lernbetreuung nimmt hierbei einen hohen Stellenwert ein.

Der Unterricht in Romanes sieht sich einerseits der Schwierigkeit gegenüber, diejenigen Standorte festzustellen, an denen ein Sprachangebot in Romanes zielführend wäre (so haben nach der Bildungsstatistik für das Schuljahr 2009/10 in ganz Österreich im gesamten Regelschulwesen nur 123 Schüler und Schülerinnen Romanes als Erstsprache angegeben) andererseits qualifizierte Romaneslehrer zu finden.